

§143

Vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig vorläufig einzustellen, wenn

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;
2. der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist.

1. Die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist eine vorübergehende Unterbrechung des Strafverfahrens, wobei der Tatverdacht (vgl. Anm. 1.3. zu §95) und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung (vgl. Anm. 1.2. zu §96) weiter bestehen. Auch bei der vorläufigen Einstellung des Verfahrens sind Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat (vgl. Anm.2.2. zu § 101) einzuleiten. Verjährt die Strafverfolgung (vgl. §§82ff. StGB) während der vorläufigen Einstellung, ist die Sache dem Staatsanwalt zur endgültigen Einstellung zu übergeben (vgl. § 152 Ziff. 5).

2. Voraussetzung einer vorläufigen Einstellung wegen Nichtermittlung des Täters ist, daß alle notwendigen Ermittlungshandlungen durchgeführt und die Möglichkeiten zur Feststellung des Täters ausgeschöpft sind. Der Staatsanwalt hat zu prüfen, ob das U-Organ seiner Aufklärungspflicht nachgekommen ist. Bestehen noch Ermittlungsmöglichkeiten, ist die vorläufige Einstellung aufzuheben, und es sind Weisungen für weitere Ermittlungen zu erteilen (vgl. §89 Abs. 2).

3. Der Beschuldigte ist abwesend, wenn
 — sein Aufenthaltsort unbekannt ist (dabei muß stets geprüft werden, ob Fahndungsmaßnahmen [vgl. §§ 138, 139] erforderlich sind);
 — sein Aufenthaltsort zwar bekannt, er aber zur Zeit nicht erreichbar ist, weil er sich außerhalb des Territoriums der DDR befindet.

4. Die vorläufige Einstellung wegen Geisteskrankheit (schwerer Grad einer psychischen Störung oder Erkrankung) setzt die Feststellung voraus, daß diese Krankheit erst nach der Tat eingetreten ist. Erforderlichenfalls ist durch den Staatsanwalt ein psychiatrisches Gutachten beizuziehen (vgl. § 43). Besteht

keine Aussicht auf Heilung, ist die Sache dem Staatsanwalt zur Entscheidung gem. § 152 Ziff. 1 zu übergeben. Stellt sich heraus, daß der Beschuldigte bereits bei Begehung der Straftat geisteskrank war, ist § 15 StGB zu prüfen und das Verfahren ggf. nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 einzustellen.

5. Die vorläufige Einstellung wegen schwerer Erkrankung setzt voraus, daß die Mitwirkung des Beschuldigten am Verfahren wegen der Erkrankung nicht möglich ist. Das Vorliegen der schweren Erkrankung muß ärztlich festgestellt und bescheinigt werden. Erweist sich die schwere Erkrankung als unheilbar, ist die Sache dem Staatsanwalt zur Entscheidung gem. § 152 Ziff. 1 zu übergeben.

6. Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (vgl. Anm. 2.4. zu § 95) sind bei einer vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens i.d. R. aufrechtzuerhalten. Das gilt auch für die U-Haft. Wird das Ermittlungsverfahren vorläufig eingestellt, weil der Beschuldigte geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist, wird ein Haftbefehl nur bei vorsätzlichen Tötungen und anderen besonders schweren Verbrechen aufrechtzuerhalten, in den übrigen Fällen dagegen aufzuheben sein (vgl. Schröder/Buske, NJ, 1980/9, S.406).

7. Kontrolle: Die Akten vorläufig eingestellter Ermittlungsverfahren sind getrennt von den Akten endgültig eingestellter Verfahren aufzubewahren und mit Wiedervorlagefristen zu versehen. Regelmäßig ist zu prüfen, ob die Umstände, die zur vorläufigen Einstellung geführt haben, weggefallen sind. Verfahren, die vorläufig eingestellt wurden, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten, sind ständig zum Straftatenvergleich zu nutzen. Zur Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens nach Wegfall der vorläufigen Einstellungsgründe vgl. § 145.